

Tit. II.3.3 RdSchr. 10d

Gemeinsame Verlautbarung betr. Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung; hier: Umlage für das Insolvenzgeld

Tit. II.3 – Bemessungsgrundlagen -> Tit. II.3.3 – Berechnung der Umlage

Titel: Gemeinsame Verlautbarung betr. Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung; hier: Umlage für das Insolvenzgeld

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 10d

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. II.3.3 RdSchr. 10d

(1) Die Umlage ist vom maßgeblichen Arbeitsentgelt nach Ziffer II.3.2 zu berechnen.

(2) Für beitragsfreie Zeiten in der Sozialversicherung (z. B. bei Bezug von Krankengeld, Mutterschaftsgeld oder Übergangsgeld) wird grds. keine Umlage erhoben, weil es mangels eines Arbeitsentgelts an einer Bemessungsgrundlage fehlt (vgl. aber Ausführungen zu § 23 c SGB IV unter Ziffer II.3.2.3).